



An die
Mitarbeitervertreter/innen im DWBO

Berlin, 11. Dezember 2009

AGMV-Newsletter 20/2009

Anmerkungen zur verbindlichen Schlichtungsentscheidung zum Eingruppierungskatalog für Lehrkräfte AVR DWBO gegen AN-Votum (Rundschreiben vom 26.11.2009)

Liebe Mitarbeitervertreterinnen und liebe Mitarbeitervertreter,

im Rahmen der Übernahme der AVR Novelle des DW-EKD hatte die AK DWBO beschlossen, die Vorbemerkung zur Anlage 1 AVR DWBO zu streichen, die die Lehrkräfte von der Eingruppierungssystematik der AVR zugunsten der landesrechtlichen Bestimmungen ausnahm.

Somit wurde die Umgruppierung der Lehrkräfte von den landesrechtlichen Bestimmungen (z.B. Lehrerrichtlinien) in die Eingruppierungssystematik der AVR neu erforderlich.

Mit Inkrafttreten der novellierten AVR zum 1.1.2008 (vgl. Rundschreiben AK DWBO vom 13.12.2007) galt es, die bis dahin unter dem Zeitdruck nicht geschafften konkreten Beschreibungen dieser Eingruppierungen wie die Umsetzung in die Praxis vorzunehmen.

Dafür wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, die sich jedoch während des gesamten Jahres 2008 entgegen der Grundsatzentscheidung zur Einbeziehung in die neue AVR-Eingruppierungssystematik nicht einigen konnte und mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte.

Im Verlauf der Verhandlungen wollten die Arbeitgeber (AG) zunehmend wieder ein eigenes – natürlich billigeres, d.h. für die Lehrkräfte schlechteres - Eingruppierungsmodell entwickeln. Die Einwände der AN-Seite, dass man sich hiermit übernehme und es besser wäre, die Verhandlungen und Ergebnisse unserer Landeskirche bzw. des Öffentlichen Dienstes dazu abzuwarten, verhallten ungehört.

Im Dezember 2008 legte dann die AG-Seite ihr Modell als Antrag in der AK DWBO vor, die sich, nicht weiter überraschend, auch nicht einigen konnte, so dass die AG-Seite im April 2009 die Schlichtung einleitete.

Nach mehr als 6 Monaten Verhandlung mit dem Schlichter konnte der ursprüngliche Antrag der Arbeitgeber in einigen Eingruppierungen um eine Entgeltgruppe verbessert werden. Die letztendliche Regelung mit Inkrafttreten zum 01.01.2010 wurde entgegen noch bestehender Einwände der AN-Seite beschlossen, eine Übergangsregelung jedoch fehlt vollständig (RS 03/09 der AK DWBO vom 26.11.2009)

Warum konnte die AN-Seite der letzten Fassung des Eingruppierungskatalogs für die Lehrkräfte nicht zustimmen?

Zum einen behindert ein diakonieeigener und abweichender Entgeltkatalog für Lehrkräfte einen Wechsel zwischen Schulen der Schulstiftung unserer Landeskirche EKBO, die nach dem TV-EKBO eingruppiert und vergütet werden, Schulen des Landes (TVöD bzw. TV-L) und der Diakonie und gefährdet wegen der schlechteren Bedingungen die Lehrgewinnung bei dem zunehmenden Lehrermangel. Dies hat bisher dazu geführt, dass individuell in diakonischen Schulen teilweise übertariflich vergütet wird.

Andererseits durchbricht der Eingruppierungskatalog die übrige Eingruppierungssystematik der AVR-DWBO neu, sieht sogar bei Lehrkräften an Sonder- und Förderschulen entgegen dem ursprünglichen AG-Antrag eine EG 8,5 vor für Lehrkräfte ohne Hochschulabschluss aber mit pädagogischer Zusatzausbildung und Unterrichtsgenehmigung. Die logische Konsequenz, für Lehrkräfte ohne Hochschulabschluss und ohne pädagogischer Zusatzausbildung aber mit Unterrichtsgenehmigung parallel entgegen dem ursprünglichen Antrag eine EG 7,5 zu beschließen, wurde nicht gezogen.

Überhaupt nicht akzeptabel ist für uns, dass Lehrkräfte an Altenpflegeseminaren, Krankenpflegesschulen u.ä. unter Hinweis auf schlechte Refinanzierungsbedingungen in der Altenpflege relativ niedrig eingruppiert werden sollen.

Die AN-Seite hatte hier für Lehrkräfte an Krankenpflegesschulen, die zu 100% refinanziert werden, eine gesonderte Regelung mit besseren Eingruppierungen gefordert.

Wir können uns nicht vorstellen, dass z.B. ein Arzt oder Psychologe an einer Krankenpflegeschule bereit wäre, sich für die vorgesehene EG 10 anstellen zu lassen, wenn sonst für Hochschulabsolventen mit entsprechender Tätigkeit ohne Lehrtätigkeit mindestens EG 12 üblich ist.

Wir sind uns sicher, dass an dieser Stelle der Markt regulierend eingreifen wird und individuell aufgesattelt werden wird.

Die Ungleichbehandlung der Grund- und Oberschullehrer bei inzwischen gleicher Hochschulausbildung ist für uns nicht hinnehmbar.

Wir sind uns sicher, dass die Tarifparteien des Öffentlichen Dienstes hier andere Ergebnisse erzielen werden, die dann wiederum Gegenstand neuer Verhandlungen bei uns sein werden.

Mit Spannung erwarten wir schon die Ergebnisse der vom Schlichtungsvorsitzenden nach Ablauf des Schuljahres 2010/11 angeregten Evaluation.

Bei der praktischen Umsetzung der zum 1.1.2010 in Kraft getretenen Regelung haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die MAVen den Rechtsanspruch, die Lehrkräfte für die Zeit 1.1.08 bis 31.12.2009 in die Entgeltgruppen der AVR DWBO neu umzugruppieren bzw. die entsprechende Vergütung zu fordern (AN laut AVR rückwirkend für max. 1 Jahr).

Die fehlenden Übergangsregelungen sowohl für die Umgruppierung in die allgemeinen Entgeltgruppen der AVR DWBO neu zum 1.1.2008, als auch die Umgruppierung in den Eingruppierungskatalog für Lehrkräfte zum 1.1.2010 werden den Prozess erschweren.

Insgesamt ist das erzielte Ergebnis kein Ruhmesblatt für den sogenannten Dritten Weg.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr AGMV-Vorstand